

## Sozialhilfebehörde Biel-Benken

### Information über die Art und Bemessung der Sozialhilfe ab 01.01.2024

Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit hat dabei erste Priorität. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungssuchenden Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde, dem Sozialdienst und anderen Beratungsstellen.

#### 1 Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SHG)
- Sozialhilfeverordnung (SHV)

#### 2 Umfang und Mass der Unterstützung

##### 2.1 Grundbedarf (§ 8 ff SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat
Personen bis 25 Jahre	CHF 789.00
1 Person	CHF 1'031.00
2 Personen	CHF 1'577.00
3 Personen	CHF 1'918.00
4 Personen	CHF 2'206.00
5 Personen	CHF 2'495.00
pro weitere Person plus	CHF 209.00
Person ohne Haushalt (in Heim, Klinik, etc.)	CHF 372.00

Wohnen unterstützte Personen zusammen, wird die Unterstützung entsprechend reduziert (Berechnung nach Kopfquote).

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inkl. Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inkl. U-Abo, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Sport, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke, Haustierhaltung und Übriges.

##### 2.2 Wohnungskosten (§ 11 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. In Biel-Benken gelten folgende Grenzwerte für Nettomieten:

Haushaltsgrösse	Nettomiete
Personen bis 25 Jahre	CHF 625.00
1 Person	CHF 950.00
2 Personen	CHF 1'250.00
3 Personen	CHF 1'450.00
4 Personen	CHF 1'600.00

5 Personen	CHF	1'800.00
6 Personen und mehr	CHF	2'000.00

**Junge Erwachsene:** Jungen Erwachsenen ist zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Dabei ist ein einfaches Zimmer in Untermiete mit oder ohne Kochgelegenheit, ein Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen zumutbar. Wohnen Junge Erwachsene (zwischen 18 und 25 Jahren) in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Wohnungskosten die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für eine Zwei-Personen-Haushalt, d.h. max. CHF 625.00.

**Behinderungsbedingte Mehrkosten:** Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der monatliche Höchstbetrag netto um CHF 200.00.

**Kenntnis von Grenzwerten:** Personen, welche bereits von der Sozialhilfe unterstützt wurden oder Kenntnis von den Grenzwerten hatten, werden von Beginn an nur die Wohnungskosten gemäss den Grenzwerten ausgerichtet.

**Wohnungswechsel:** Bei einem Wohnungswechsel muss die Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung mit dem Mietbeginn der neuen Wohnung koordiniert werden. Doppelte Mietzinszahlungen sind nicht möglich. Umzugskosten müssen mit einem Kostenvoranschlag vorgängig beantragt werden.

### 2.3 Medizinische Grundversorgung (§ 13 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Folgende Aufwendungen werden vergütet:

- obligatorische Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie:

Versicherte Person	Regionale Durchschnittsprämie	
Erwachsene	CHF	624.00
Junge Erwachsene (18-25 jährige)	CHF	459.00
Kinder	CHF	149.00

- Die neben den Krankenversicherungsleistungen nach KVG verbleibenden Franchisen (max. CHF 300.00) und Selbstbehalte
- Medizinisch bedingte, unerlässliche Aufwendungen, die ärztlich verordnet und durch die Sozialversicherungen nicht gedeckt sind
- Verfahren bei Zahnarzkosten (§ 14 SHV)
  - Schmerzstillende Zahnbehandlungen
  - Einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifes, sofern ein vorgängiger Kostenvoranschlag vom Kantonzahnärztlichen Dienst gutgeheissen wurde.
  - Der Zahnarzt / die Zahnärztin muss über die Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe informiert werden.
- Elternbeiträge aufgrund der Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzgebung
- Brillengläser werden bei Bedarf (nach ärztlicher Verordnung resp. nach Brillenrezept des Optikers) vergütet. Die Ausführungsqualität muss der kostengünstigsten Variante entsprechen. Für ein Brillengestell werden jährlich max. CHF 150.00 vergütet.

Versäumte Arzt- und Zahnarzttermine, sowie Behandlungen im Ausland werden nicht übernommen.

### 2.4 Weitere notwendige Aufwendungen (§ 15 SHV; § 6 Abs. 1 SHG)

Alle weiteren notwendige Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Möbelanschaffungen, usw.) müssen bei der Sozialhilfebehörde vorgängig mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.

Schulden, Bussen und Steuern, sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

- Für eine Wohnungserstaustattung werden max. CHF 1'200.00 bewilligt.
- Einzelanschaffungen werden auf Antrag inkl. Offerte geprüft und allenfalls bewilligt.
- Bei Neugeborenen wird für eine Baby-Erstaustattung grundsätzlich max. CHF 300.00 bewilligt.

## 2.5 Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer solchen Versicherung wird empfohlen. Die Prämie für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung kann separat vergütet werden.

## 2.6 Halten und Betrieb eines Personenwagens (§ 6a SHG)

Grundsätzlich sind das Halten und der Betrieb eines Personenwagens als Sozialhilfeempfänger/in nicht erlaubt und das Nummernschild ist zu deponieren. Als Ausnahme gilt der Gebrauch aus medizinischen und beruflichen Gründen. Es muss zwingend eine Bewilligung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

## 2.7 Vermögen (§ 16 SHV; § 7 Abs. 3 SHG)

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen, dazu gehören auch Motorfahrzeuge, zu belehnen oder zu veräussern. Die freien Vermögensbeträge betragen mit oder ohne eigenen Haushalt:

Anzahl unterstützte Personen	Vermögensfreibetrag
1 unterstützte Person	CHF 2'200.00
2 unterstützte Personen	CHF 3'400.00
3 unterstützte Personen	CHF 4'200.00
4 unterstützte Personen	CHF 4'700.00
5 und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300.00

Die freien Vermögensbeträge für Personen über 55 Jahren betragen für:

eine Einzelperson	CHF 25'000.00
ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft	CHF 50'000.00

Sozialhilfe kann erst ausgerichtet werden, wenn das Vermögen bis zu den Freibeträgen aufgebraucht ist.

## 2.8 Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden von der Unterstützung abgezogen.

Als Einnahmen gelten: Lohn, Taggelder, Renten, Stipendien und andere Zahlungen von Sozialversicherungen, Unterhaltsbeiträge (Alimente) usw. Bei Erwerbstätigkeit besteht ein Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag von minimal CHF 100.00, resp. maximal CHF 400.00 pro Monat und Person. Auf den 13. Monatslohn wird kein Einkommensfreibetrag gewährt.

## 2.9 Entschädigung für unentgeltliche Haushalts- und Betreuungsarbeit

Leistet eine unterstützte Person in einer nicht-eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für eine nicht-unterstützte Person unentgeltlich Haushalt- oder Betreuungsarbeit, wird der unterstützten Person ein Entgelt angerechnet.

Bei der Berechnung dieses Entgeltes ist einerseits der Umfang der geleisteten Arbeit zu berücksichtigen und andererseits wird das Einkommen des verdienenden Partners, bzw. Mitbewohner oder der verdienenden Partnerin, bzw. Mitbewohnerin miteinbezogen werden.

Lebt die bedürftige Person in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft (d.h. Zusammenleben beider Partner seit mehr als zwei Jahren oder mit gemeinsamen Kindern), wird eine Partnerin / ein Partner bedürftig, so wird keine Haushalts- oder Betreuungsentschädigung in der Berechnung berücksichtigt, sondern der Einkommensüberschuss der / des verdienenden, nicht-unterstützten Partnerin / Partners.

## 2.10 Auszahlung der Unterstützungsleistungen

Der Unterstützungsbetrag wird in der Regel auf ein Konto der betreffenden Person überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils spätestens in der ersten Woche des Unterstützungsmonats.

## 2.11 Rechnungen / Einzahlungen

Damit wir Ihre laufenden Rechnungen prüfen können, sind die vollständigen Rechnungsbelege vorzulegen (z.B. Selbstbehalte / Franchise: Leistungsabrechnungen der Krankenkasse). Unvollständige Unterlagen können wir nicht berücksichtigen.

Bei ausserordentlichen Rechnungen ist der Sozialhilfebehörde vorgängig ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Bei Bezahlung ohne vorliegende Kostengutsprache der Sozialhilfebehörde riskieren Sie, dass Ihnen diese Auslagen nachträglich nicht vergütet werden können.

Den Sozialarbeitenden obliegt eine Pflicht der Quittungskontrolle Ihrer Einzahlungen, für welche Sie Unterstützungsleistungen bezogen haben. Wir bitten Sie, die Quittungen der von Ihnen getätigten Einzahlungen unaufgefordert vorzuweisen.

## 2.12 Rückerstattungspflicht

Unterstützungsleistungen sind gemäss §§ 12 und 13 SHG, sowie § 24 SHV grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

## 3 Langzeitabzug (§ 15b SHV; § 6<sup>ter</sup> SHG)

Nach ununterbrochener Bezugsdauer von zwei Jahren gibt es eine pauschale Minderung des Grundbedarfs um CHF 40.00 pro Person und Monat.

## 4 Bestätigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Dokumentes «Information über die Art und Bemessung der Sozialhilfe»:

---

Namen:	Gesuchsteller/in (Blockschrift) / gesetzliche Vertretung	Ehepartner/in (Blockschrift)
--------	---	------------------------------

---

Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in / gesetzliche Vertretung	Unterschrift Ehepartner/in
-------	---	----------------------------